



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. cum Adj. N.I. usque 7. Documenta zu dessen Erläuterung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
August.*Adjuncta zu nachstehendem Schreiben.*

N. I.

1650.
August.

Diē. Norimbergae. den 27. August.

Anno 1650.

Extractus Protocolli, so von der Kayserlichen Commission mit Herrn Böttcher und Herr Silberschlagen beyden Obristen Rath's-Meistern und Herrn von Brettin Obristen Vier-Herren, gehalten worden.

Actum Montags den 27. Junii 1650.

Ist zur Commission beruffen worden Herr Obrister-Rath'smeister Matthias Böttcher, und Herr Obrister-Rath's-Meister Michael Silberschlag, und Herr Obrister-Vierherr von Brettin, denen Herr General-Fiscal proponirte, ob Ihnen dreyen etwas von des Hallenhorstes übergebenem Memorial an den Herrn Feld-Marschall Wrangelin bewußt, worinnen er verschiedener von hiesiger Kayserlichen Commission beschener Unordnungen und Cassationen gedacht, und Restitutionem secundum Instrumentum Pacis begehret, und ob Sie neben dem sitzenden Rath Ihren Consens darein geben, item ob Hallenhorst nomine Senatus oder tanquam Privatus solch Memorial übergeben habe?

Herr Böttcher, Herr Silberschlag und Herr Brettin erklären sich hierauf dergestalt, daß nehmlichen Ihnen von keinem andern Memorial als dem bewußt sey, worinnen man die Nachlassung der unlängst zur Ordinari-Contribucion addirten 600. thlr. nomine Senatus gesucht, von Hallenhorstes Memorial seye Ihnen gar nichts bewußt.

Actum Mittwochs den 8. Julii 1650.

Ist abermahln zu mehrer Sicherheit Herr Böttcher und Silberschlag, beyde Ober-Rath's-Meister, neben Herrn Obristen-Vier-Herren Brettin, von der Commission aufm Rath's-Hause befragt worden, ob Ihnen von des Hallenhorstes Aktionen etwas bekannt, oder Sie ihren Consens darein geben thäten? welche aber geantwortet: wußten nicht allein nichts von seinen Aktionen, sondern begehrien sich derselben auch nicht theilhaftig zumachen.

N. 2.

Extractus Protocolli, in Puncto Confirmationis Novi Senatus.

Den 18. Februarii bey der Kayserlichen Commission gehaltenem Protocollo.

Als die Kayserliche Commission den 18. Februarii 1650. auf des Rath's starcks Ansuchen den neuen Rath einzusetzen, und respective zu confirmiren, gewisse Temperamenta vorgeschlagen, ist sowohl wegen Herrn M. Silberschlag als Herr Brettin's halber ein Vergleich cum Senatu coram Commissione, in Beyseyn 9. von der übrigen Rätze vornehmsten Deputirten, als Herrn Obristen-Rath's-Meister Kniphosen, Herr Gerstenbergern, Herr Hallenhorst, Herr Bergern, Herr Ludolff, Herr Branden, Herr Schmieden, Herr Seihlingen, samt dem Syndico Herr Geislern, vorgangen, alles was durantibus Differentiis quibusvis zwischen Rath und beyden Versohnen vorgangen, vergessen und verziehen, darauf den neuen Rath, locirter und abgehandelter massen, zum Kirchgang und Regiment gelassen, wie dann von Herrn Obrist-Rathmeistern Kniphosen nomine Senatus folgender Vortrag vor der Commission geschehen.

Kniphoff: Er hätte zusörderst unterdienstlich um Verzeihung zu bitten, daß er gestrigen Tages dasjenige, daß Ihme von der Commission aufgetragen worden, nicht allein über sich nehmen können, und sich dessentwegen entschuldigen lassen, er hätte aber seiner Schuldigkeit gemäß nicht ermangelt, (damit man nicht etwan der Meinung seyn dürffte, gleich ob er dieses heylsamen Werk nicht verrichten wollen) die 5. Rätze gestern Abends noch convociren zu lassen, und Ihnen heutiges Tages den ganzen

Zweyter Theil.

T t t 2

ten

1650.
August.

gen Handel wegen Einführung des neuen Rath's der Länge nach vorzutragen, welche dann sämtlich sich sehr erfreuet, und sonder's gerne vernommen, daß die Bestätigung eines ordentlichen Rath's durch Vermittelung der Hochansehnlichen Kayserlichen Commission vermahn so weit gebracht worden, und nachdeme der neue Herr Obrister Rath'smeister Silberschlag und Herr Brettin über des Rath's vor Antretung des Regiments gethane Petita sich willfährig und alles Guten erboten, als sollten alle hiebevord der Bürgerlichen Differentien halber mit dem neuen Herrn Obristen Rath'smeister Silber schlagen und Brettin vorgangene unfreundliche Mißhelligkeiten an Rath's Seiten in gleichen ganz verziehen, vergessen und aufgehoben seyn, zu welchem Ende von allen des alten Rath's anwesenden Deputatis Herrn Obristen Rath'smeister Silber schlagen und Herrn Obristen Vierherren Brettin die Hand gebothen, und zum angetretenen neuen Amt gratuliret worden, darauf sind diese alle anwesende Herren so wohl vom Alten als Neuen Rath in das Rath-Haus in Ordnung zur Rath's-Hulde gangen, welche zwischen 11. und 12. Uhr, presentibus Dominis Moguntinis, geschehen, und hat der Neue Rath dem Alten, wie Herkommens, geschworen.

1650.
August.

Donnerstags und Frentags haben die Viertel, Zünffte und die vor den Thoren, Ihre Pflicht ebenermassen abgelegt. Montags darauf, so war der 7. Martii Styl. novi, ist der Kirchgang und gewöhnliche Solennia, (nachdem zuvor aufm Rath-Hause der Alte Rath an Neuen geschworen, und das Regiment assigniret) present. & inspectantibus Dominis Subdelegatis, in der Prediger Kirch um 8. Uhren Vormittage vorgangen.

N. 3.

Copia Deputatorum Senatus Gewalt's.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Erfurt erkunden und bekennen öffentlich hiemit, für Uns und unsere Nachkommen am Stadt-Regiment, demnach im verwichenen 1648. Jahr etliche Persohnen im Rahmen hiesiger Bürgerschaft sich anfänglich wegen der diese Kriegs-Jahre her von Unsern Vorfahren am Rath angelegten Contributionen beschwehret, und ehtliche Monath hernacher in Puncto der damaligen Vierherrigen Wahl auf eine Anno 1510. gemachte Regiment's-Verbesserung bezogen, auch sonst allerhand Difficultäten wider Uns erwecket, daß Wir zwar dem Herkommen gemäß durch eine angeordnete sonderbare Commission die entstandene Irrungen bezulegen versucht, aber in entscheidender Güte endlichen gendigt worden, dieselbe der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Kayser und Herrn, vermittels einer vom 12. Aprilis des jüngsthin gelegten 1649. Jahrs datirten Supplication, allerunterthänigst zu entdecken, und Dieselbe um allergnädigste Ertheilung einer Kayserlichen Commission zu schleuniger Erörterung solcher Mißverstände aller demüthigst anzusehen, ehe dann aber solche Commission erfolgt ist, hat sich begeben, daß Ihre Kayserliche Majestät auf allerunterthänigstes Ansuchen des Hochwürdigsten unser's Gnädigen Herrn, des Herrn Erzbischoffen und Churfürsten zu Maynz Churfürstlicher Gnaden, zwar denen Hochwürdigsten Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Melchior Otto Bischoffen zu Bamberg, und Herrn Eberharden Herzogen zu Württemberg und Teck, Grafen zu Mümpelgard und Herrn zu Heydenheim 1c. Unserm gnädigen Fürsten und Herrn, eine aus dem jüngst zu Münster und Ohnabrügge getroffenen allgemeinen Friedens-Schluss herrührende Restitutions-Commission Allergnädigst aufgetragen, Dieselbe aber an die Stadt die Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Groß-Mannveste und Hochgebohrne Herren Obristen Peter Jacobn, Fürstlich Bambergischen Rath, Ober-Schultheissen und Hof-Marschalln, dann Herrn Philips Werners Emmerichen, der Rechte Doctorn und des Hochlöblichen Cammer-Gerichts Fiscaln, wie auch Herrn Johann Albrechten von Woldwordt, Fürstlich Württembergischen Ober-Rath, zu solchem Negotio gnädig subdelegiret und verordnet haben, wann Wir dann

1650. August.

dann dafür gehalten, es könnten bey gegenwärtiger solcher Gelegenheit durch selbige Hochansehnliche Herren Subdelegirte auch die zwischen Uns und der Bürgerschaft schwebende Differentien füglich beygelegt, und aus dem Mittel geräumt werden, so haben zu solchem Ende bey dem zu Nürnberg in Puncto Executionis Pacis versammelten Höchst- und Hochansehnlichen Convent des Heiligen Römischen Reichs Chur- Fürsten und Stände, ja auch denen dahin allergnädigst verordneten Kayserlichen Herrn Plenipotentiaris, Wir vor ehlichen Monathen unterthänigst und unterthänig angehalten, damit deren allhier substituierenden Herrn Kayserlichen Subdelegirten obhabende Commission, auch auf Beylegung der hiesigen Bürgerlichen Mißhelligkeiten, extendiret werden möchte; demnach nun solche Unsere Intention auch den Bürgern nicht verborgen blieben, und dieselbe dannhero an ihrem Orth ebenfalls dahin getrachtet, wie die zwischen Uns und Ihnen obschwebenden Mißverstände durch Hochwohlgedachte Kayserliche Sub-Delegations-Commission erörtert und beygethan würden, und solches zuerlangen Hochgedachten Unseres Gnädigsten Herrn Erz-Bischoffs und Churfürstens zu Maynz Churfürstliche Gnaden um Gnädigsten Consens und bewegliche Intercession an aller Hdchstgemeldte Ihre Kayserliche Majestät unterthänigst ersuchet, auch durch Ihre Churfürstliche Gnaden es dahin gewircket ist, daß Ihre Kayserliche Majestät so gethane von beyden Theilen verlangende Commission in Puncto mehrberührter Differentien beyden Hochgedachten Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden zu Bamberg und Würtemberg allergnädigst, und diese hinwiederum Dero allhier vorhandenen hochansehnlichen Herren Subdelegirten gnädig aufgetragen haben, so lassen zwar dasjenige, was in Extrahirung solcher Kayserlichen Commission an Seiten der Bürger vorgenommen, auch von Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz gnädigst beygetragen worden, weil es besorglich inskünfftige zu gemeiner Stadt mercklichen Präjuditz ausschlagen könnte, Wir vor dießmahl, jedoch mit geziemender Reservation aller Uns und gemeiner Stadt darwider competirender Rechts- Nothdurfft, an seinen Orth gestellet seyn, wollen aber im übrigen, um gemeine Ruhe und Wohlstand hinwiederum förderlichst zu erheben, der allergnädigst angeordneten Kayserlichen Subdelegations Commission allergehorsamst geleben.

Allwieweil dann die Hochansehnliche Herren Subdelegirte vor bequem und dienlich geachtet, wann zu Antret- und Verhandlung der selben aus jedwedern Theils Mittel 8. Persohnen erwählet würden, als haben Wir, Krafft hiesigen Orths nochmahls tragenden Obrigkeitlichen Amts, die Edle, Ehrenveste, Hoch und Wohlgelahrte, Hoch und Wohlweise Unsere freundliche Liebe Collegas und Raths Freunde, nemlich Herr Hallenshorsten und Herr Jacob Beegen, beyde Obere Raths-Meistere, dann Herr Niob Rudolph und Herr Heinrich Branden, beyde Ober-Bierherren, Herr Rudolph Geißlern, Unsern Syndicum, Herr Herwort Rocken, Herr Melchior Schmieden dritten Raths-Meistern, wie auch Herr Florian Bötticher, und Herr Georg Heinrich Vonsollen, beyde Stadt-Boigte, dazu deputiret und bevollmächtiget, thun auch dasselbe nochmahls, besage dieses Gewaltbrieses, in der als beständigsten Form, als solches zu Recht immer geschehen soll, kan oder mag, also, daß Sie wo möglich jedesmahls insgesamt dieser Commission von Unserntwegen beywohnen, so oft darin Handlung vorgehet, sich darbey fleißig einstellen, zufordrift der Bürger Vollmacht abfordern und erwegen, hingegen diese Ihnen ertheilte herausstellen, darauf von der Bürger Deputirten Specification aller vermeintlichen Gravaminum begehren, hingegen Unseres Orths wider das, so in Zeit bisheriger Zwistigkeiten Uns begegnet, die rechtliche Nothdurfft vorbringen, auf die ausgerechte Gravamina antworten, dann ferner, wie sichs gebühren will, in der Sachen verfahren, und sonderlich in denen Puncten, so Ihnen bedenklich fürfallen, nach gehabter Unserer Erholung sich derselben gemäß verhalten, auch sonsten von Unserntwegen, bis auf endliche Unser und Unserer gesamten Rätze Ratification, alles und jedes thun, handeln und schließen mögen. Was nun obbemeldte Unsere Bevollmächtigte dabey thun

1650.
August.

und verhandeln werden, das wollen Wir steiff und genehm, auch Sie deswegen allerdings schadlos halten, ohne Gefährde und Argelist.

Zu Uhrkund dessen haben Wir der Stadt Secret hierauf wissentlich drucken lassen, welches geschehen 1650. Jahrs den 4. Januarii &c.

N. 4.

Extractus Protocolli. Actum Erfurt den 16. Julii 1650.

Wurde Nocke ad Commissionem beruffen, und ihm folgende Quaestionen vorgetragen.

I. Ob Ihm wissend von einem Memorial, so heute Nomine Deputatorum zur Commission gegeben, und zuvor darüber deliberiret worden?

ad 1. Saget, daß vorn Hallenhorst in die Syncerat-Stube zu Ihm kommen, und Ihm ein Memorial an die Commission haltend zu lesen gegeben, so er gelesen, aber zuvor davon keine Wissenschaft gehabt.

2. Ob aus Befehl des Rath's Hallenhorst und seine Aelcke dieses Memorial contra Commissionem praesentem verfasst, und ad Commissionem liefern lassen?

ad 2. Respond. habe solches Hallenhorst nicht aus des Rath's Befehl gethan, sondern allein vor sich selbst, pflege sich sonst in alle Handel einzumischen.

Florian Bötticher.

I. Ob Ihm von dem heutigen Memorial wissend, so inter horam 8. & 9. heutigen Vormittags zur Commission Nomine Deputatorum Senatus geschicket, von der Commission aber remittiret worden?

Respond. Seye Ihm von keinen wissend, wäre aufm Rath-Hause in 2. Tagen nicht gewesen, sey Ihm auch mit keinem Wort, daß Er in solch Memorial descendiren solle, zugemuthet worden. Herr Hiob Rudolff responder, habe es vor gedachter Exhibition nicht, außer vorn allererst um 11. Uhr gesehen, sey Ihm durch einen Achknecht zugeschicket worden, mit der Ansage, sollte sich dem Memorial zum ersten unterschreiben.

Actum Dienstags den 17. Julii

Ob Ihm wissend gewesen von dem Memorial, so den 7. mane circa 8. & 9. der Kayserlichen Commission Nomine omnium Deputatorum ohne Unterschrift geschicket worden.

Respond. Vegalivi, hätte davon keine Wissenschaft gehabt, hätte es nicht ehender als in der Cangelie gesehen, darauf Ihm von *Laurentio Henrici* zugemuthet worden, dasselbe zu unterschreiben, welches Er zu Rath gehabt, ob die Commission dadurch etwa offendirt würde, der antwortlichen erwähnt, hielte gar nicht davor, daß die Commission dadurch offendiret werden sollte, darauf Er es unterschrieben, nicht der Meinung, etwas der Commission widriges zu thun, sey Ihm auch nie im Sinn kommen, sondern gern erbötig, daß er bey dem, so die Commission angeordnet, beständig zu verbleiben, massen er fast mehrentheils allezeit bey solcher Puncten Abhandlung und Beliebung gewesen, der Dencker hätte Ihn damahls auf das Rath-Haus geführt, da er doch so lange nicht droben gewesen.

N. 5.

N. 5.

1650.
August.1650.
August.

Wir Rathsmeystere und Rath der Stadt Erfurt, urkunden und bekennen hiemit, demnach deren allhier anwesenden Hochansehnlichen Kayserlichen Herren Subdelegirten, Unserer insonders Großgünstigen Herren, Hoch: Edle, Bestrenge, Best und Herrlichkeiten heute dato Dero beyde Legations Secretarios zu Uns in Unserm Confectum abgeordnet, und durch dieselben unter andern anbringen und vernehmen lassen, ob in Unsern Nahmen und auf Unsern Befehl bey dem bisher zu Nürnberg versamlet gewesenem Höchstansehnlichen Convent wider dasjenige, was Höchstgedachte Kayserliche Herrn Subdelegirte bis anhero zwischen Uns und gemeiner Bürgerschaft tractiret und verabhandelt hätten, eine Restitution wäre gesucht worden, mit angeheffreten Begehren, Wir Uns nicht allein darüber viritim erklären, und die Herrn Legations - Secretarios der Votirung beywohnen, sondern auch deswegen ein Attestatum unter der Stadt - Secret heraus stellen möchten.

Weiln nun die Herren Legations - Secretarii selbst angehöret, wie die gesamten Vota einhelllich dafür gefallen, daß nun angeedeutete Restitution weder von Uns oder jemand Unserntwegen das geringste wäre gesucht worden, noch auch, daß der Schluß Vierherren, so gemeiner Stadt kleine Insiegel in Verwahrung hat, einiges derengleichen Schreiben, so lange Wir an diesem Jahrs - Regiment gewesen, versiegelt hätte, so werden Dieselbe solches gebühlich zu referiren wissen, und haben Wir darneben großgünstig begehrt massen dieses Attestatum unter Unserm Stadt - Secret zu mehrer Nachricht herausgestellt. Geschehen den 10. Julii Anno 1650.

(L.S.)

N. 5.

Wir Rathsmeyster und Rath der Stadt Erfurt hiemit urkunden und bekennen, als die in der von Römischer Kayserlichen Majestät zu Beylegung der hiesigen Bürgerlichen Tzungen allergnädigst abgeordneten Commission allhier anwesende Hochansehnliche Herren Subdelegirte heutiges Tages durch Dero Herrn Legations - Secretarios von Uns beständige Erklärung begehren lassen, ob Wir dasjenige, so bishero durch Ihrer Hoch: Edlen, Bestrenge, Best und Herrlichkeiten angewandte mühsahme Unterhandlung zwischen Uns und gemeiner Bürgerschaft in denen irigen Punkten verglichen worden, nochmahls vor genehm halten und belieben wollten, daß in allerunterthänigster unterthäniger und dienstlicher Dankbarkeit für der Römischen Kayserlichen Majestät, und sowol der Fürstlichen Herren Commissariorum Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden, als auch Dero Herren Subdelegirten, Hoch: Edlen, Bestrenge, Best und Herrlichkeiten, hierunter erwiesene respective allergnädigste Vorforge, Gnädige und Großgünstige Bemühung, Wir insgesamt und sonders nicht allein Uns schuldig erkennen, sondern auch ernstlich gewillet und gemeynet seyn, ob allen dem, so von Hohermeldter Commission, zu hiesiger gemeiner Stadt Besten und verhofferter Beförderung Dero und aller Ihrer Angehörigen Wolfarth, mit allerseits interessirten Beliebung abgehandelt und verglichen, steiff, best und ohnverbrüchlich zuhalten, herzlichen wünschende, Gbittliche Allmacht wolle über Uns und gesamter Bürgerschaft den Geist des Friedens und der Einigkeit ferner dergestalt walten lassen, daß gemeine Stadt vor aller Gefahr behütet, bey Ihnen bishero erhaltenen Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, verbleiben, und des durch seine allmächtige Gnade im Heiligen Römischen Reich geschlossenen Friedens völliglich genieffen möge. Alldieweil dann Hochwohlerwehnter Herren Subdelegirten Hoch: Edle, Bestrenge, Best und Herrlichkeiten, dieser Unserer Gemüths - Meynung in solenni Forma schriftlich versichert seyn wollen, als haben Wir solche gegenwärtiger massen unter Unserm Stadt - Secret ausgehändig. So geschehen am 12. Julii 1650.

(L.S.)

N. 6.

1650.
August.

N. 6.

1650.
August.

Extractus Protocolli in Puncto Submissionis Senatus sub dato 22. Jan. 1650.

Facta Propositione a Dominis Subdelegatis hat Rudolff Geißler im Nahmen der Fünff Räte, prævia Recapitulatione factæ Propositionis, anstatt der Viertel und Handwercks Vormünder aber Herr Magister Silberschlag, sich erkläret, und der eröffneten Commission allergehorsamst untergeben, bedanken sich darbeneben allerunterthänigst, unterthänig und unterdienstlich, daß die Römische Kayserliche Majestät Ihro die innerliche Beruhigung dieser Stadt mit so Allergnädigster Väterlichen Sorgfalt angelegen seyn, und diese Commission dem gemeinen Wesen zum Besten ergehen lassen wollen, daß Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden solche gutwillig über sich nehmen, und die Herren Subdelegirte solcher abermahligen Mühe sich Großgünstig unterziehen wollen. Gleich wie Sie nun nach solcher Commission lang geseuffet und gewünschet hätten, also wollten Sie sich in künftigen Compositionis- Tractaten so friedfertig bezeigen, daß Allerhöchstdenckte Ihre Kayserliche Majestät und beyde Ihre Fürstliche Gnaden Gnaden darob ein Allergnädigstes Gnädiges Contento tragen werden. Weilen aber das Werk anderst nicht als per Deputatos fürgenommen werden kan, so stellen Sie doch solches, ob die Sache per Deputatos angetreten werden soll, zu der Herren Subdelegirten Großgünstiger Disposition lediglich anheim, mit Bitte, Copias von der Kayserlichen Commission, wie auch beyden Substitutions- Gewälten, unschwer communicieren zulassen, sich schließlichen bestens recommendirend.

N. 7.

Hochwürdigster,

Eurer Fürstlichen Gnaden sind unsere unterthänige Dienste jederzeit zuvor ic. In Unterthänigkeit mögen Eurer Fürstlichen Gnaden unserer erheischenden Nothdurfft nach Wir nicht verhalten, daß hiesiger Bürgerschaft Widersacher, etliche des Raths zu Unruhe und gemeiner Stadt weitem Verderben Lust tragende wenige Leute, die jeso allhier im Schwang gehende Kayserliche Commission vielfältig hindern, und dargegen so heim- als öffentlich gefährlich machiniren, insonderheit aber damit ungehen, daß vi Instrumenti Pacis man den Rath, worunter die Alten, so bishero einen eigenen Convent im kleinen Stüblein alle Tag gehalten, sich das Collegium Seniorum tituliret, und gleich wie über den ordinari sitzenden Rath, also auch über die ganze Stadt der Direction und Ober- Regiments sich, ohne einen gegebenen Gewalt, eigenthätig angemast, restituiren solle, ob dann wol aus der Gemeinde Seiten einiger Destitution oder geschehener Turbation man sich nicht erinnert, dahero zuversichtig man zur Restitution nicht kan angehalten werden, zumahl die Gemeine viel weiter zurück gesezet, und durch den Rath mercklich destituiret ist, daß in Puncto Restitutionis vigore dicti Instrumenti Pacis gegen den Rath man mehr könnte prætendiren, so wird aber die Zeit damit verspielt, die Höchstgeehrteste Kayserliche Commission aufgehalten, und wird bey deren Ausübung die Sache sich wol geben; so sind Wir gemeynet, wann auf Raths Seiten nichts vorgebracht wird, auch Unsers Theils darmit vorbey zu gehen, worneben gleichwol Wir in der Gefahr stehen, daß die unruhige gegenseitige Directores solche ihre vorhabende Restitution nicht zurück lassen, und also allerley Verhinderungen der Commission in Weg zu werffen, und die nechst instehende Evacuation aufzuhalten, durch Hülff der Hochlöblichen Schwedischen Generalität, sich unterstehen dürfften, massen dergleichen Zeitungen und Bertröstungen zu haben die Widersacher sich theils verlauten lassen, und gewisse Versicherung in Händen haben, deme dann in Zeiten vorzubauen. Gelanger daher an Eure Fürstliche Gnaden Unsere Unterthänige Höchstfleißige Bitte, Sie Unser in Gnaden sich anzunehmen, und bey des Herrn Schwedischen Generalissimi Hochfürstlicher Durchlaucht bevorstehenden Anfunfft zu Bamberg, auch

1650. auch denen zu Nürnberg noch anwesenden Ständen, und sonderlich bey dem Kayserlichen Directorio daselbst, diese Sache dahin zu vermitteln gnädig geruhen wollen, daß 1650. des Rathes vorhabende zum theil allein auf unnöthigen Aufhalt angesehene Restitution August. verhindert, und alles gelassen, wie es von mehr Höchstgeehrter Kayserlichen Commission wird zuerkannt werden, die Gemeine auch von demjenigen, so Ihr nicht gebühret, gern absehen, und dem Rath seine Ehre, Respect, und Schuldigkeit, deren Sie sich niemahlen geweigert, geben und lassen wird; um Eure Fürstliche Gnaden verschulden Wir nach aller Möglichkeit, wo Wir es nur können und mögen.
Datum Erfurt den 22. Julii 1650.

Deputirte der Viertel, Handwerke, und deren vor den Thoren.

M. Volmar Lintprecht.
M. Mattheus Schrödem.
Jacobus Hertieden.
Jeremias Arnstein.
Christoph Siegler.

Copia Schreibens an Ihre Fürstliche Gnaden von Bamberg.

N. I.

Diät. Norimb. a Direct. Mogunt.

22. Aug. ao. 1650.

Schreiben von Bamberg und Württemberg an den Executions-Convent, die Erfurthische Commission betreffend.

Von Gottes Gnaden Melchior Otto, Bischoff zu Bamberg.

Dann Eberhard Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mümpelgard und Herr zu Haydenheim 2c.

Unsere Freundschaft und günstigen Gruß zuvor, Ehrwürdig, Wohlgebohrne, Edel, Gestrenge, Best und Hochgebohrne, besonders liebe Freunde, besonders Liebe, auch liebe Besondre.

Die Herren und Ihr werden sich sonder Zweifel wohl erinnern, was massen Uns bey der Friedens-Execucion die Nichtigmachung der Restitutionen ex Capite Amnestia & Gravaminum in der Stadt Erfurth von der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, per Decretum Commissionis allergnädigst aufgetragen, und zwar von unsern Subdelegirten glücklich zu Ende gebracht, bald aber darauf, indeme sich zwischen dem Rath und Bürgerschaft, nicht Occasionem Motuum Bellicorum, sondern aus übel bestellten und geführten Regiment und Haushaltung, Mißhelligkeiten erhoben, von Ihnen eine anderwärtige Kayserliche Commission zu deren Abheffung auf Uns ebenmäßig ausgewürcket, von Ihnen auch allerunterthänigst acceptiret und angenommen worden. Nun haben Wir unsere Subdelegirte bis dato darinnen negotiiren lassen, welche zwar solche ebener gestalt fast in allen Punkten bis auf etliche wenige zur Nichtigkeit gebracht, inmittelst aber ein vermessener Aufwickler Namens Hieronymus Prückner nicht allein mit Worten, sondern auch einer samolosen Schrift, solche ausgebetene Kayserliche Commission, zum höchsten Schimpff und Despect Ihrer Kayserlichen Majestät, und Uns, als hiez zu verordnete Commissarien, calumniose höchststräflich zu traduciren und zu vernichtigen sich unterstanden, massen Wir allbereit den Verlauff Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst berichtet, darauf Dero allergnädigsten Resolution annoch erwarten, wie nichts weniger anigo, und als man am Ende, nun ebener gestalt ein Friedhäftiger Aufwickler, Johann Hallenhorst, sich solcher Commission neben etlichen seinen Asseclis directe entgegen gesetzt, indeme Er zu Hintertreibung des verhofften innerlichen Friedens gang ver hinderliche Difficultäten einzusetzen, so gar was Krafft derselben Au-

Zweyter Theil.

Uuu u

tho-

1650.
August.1650.
August.

thoritate Caesarea, zu gemeiner Stadt Wohlfarth, gänglicher Beruhigung und Verhütung künftiger dergleichen gefährlicher Zwiespalt, dieses neuen Factionisten und innerlichen Frieden-Störers hievor practicirten absoluto Dominatu und Eigennutzen aber zuwider, mit grosser Mühe und Kostspilung heilsamlich abgehandelt und angeordnet, auf einmahl umzustossen, diese Kayserliche Commission dergestalt ganz zu vernichten und zu eludiren, sich äusserst bearbeitet, massen zu Ausführung dieser seiner böshafthen Intention er nicht ermangelt, auch andere zu dergleichen Friedhäßigen Beginnen aufzuwickeln, und vor sich, nullo Praecepto vel Mandato Senatus, (wie nach Befehl der Beilage sub N. I. des regierenden Rathes beyde Obristen, Rathes Meister und Obristen Vier-Herren, ohne deren Vortrag oder Vorwissen nichts im Rath vorgehen oder geschlossen werden kan, selbst bekennet) an der Cron Schweden General-Feld-Marschall Wrangel ein special von Rudolph Geislar mitgeschmiedetes Memorial, darinnen selbe unter andern Punkten desjenigen, so bey Einführung und Confirmation des regierenden Rathes vorgangen, welches Er, als a Senatu ad Nostros Subdelegatos Deputatus, doch selbst mit schliessen, und vermüde Extractus Protocolli sub N. II. im Rahmen des gangen Rathes stipulata Manu mit bestätigten helfen, Cassationem, e contra eine vermeynte neue Friedens-Executions-Commission auszubringen gesucht, und solches annoch, erlangten Bericht nach, beständig sollicitiret.

Obwohlen Wir durch Unsere Subdelegirte die Ungebühr dieser unverantwortlichen Faction, wie auch Ihrer Kayserlichen Majestät und Uns, wegen hierbey hauptsächlich mit einlauffender Hoheit, zum allerhöchsten Despect, der Stadt aber in Zerschlagung der verhofften gänglichen Composition zum gänglichen Ruin und gefährlichen Ausbruch reichendes Beginnen, bemeldten Aufwicklern ziemlich zu Gemüthe führen, und wegen der unausbleiblich nachfolgenden schweren Bestrafungen gnugsam verwarnen lassen; So hat doch solches vornehmlich bey Hallenhorsten und Geislar wenig verfangen, sondern sind dieselbe in Ihrer böshafthen Intention wider diese Ihrer Kayserlichen Majestät Commission weiter zu negotiiren, und einen Weg als den andern das aufm Schluß bestehende Geschäfte und letztern wohlmeynentlichen gethanen Vorschlägen sich entgegen zu stellen, erhartet verblieben, dessen gleichwohl ungeachtet haben Wir, was zu Handhabung Unsers obliegenden und nunmehr, vermittelt des Allerhöchsten Bestandes mit sonderbahrer vermehrer Besänftigung der meisten in starcker Verbitterung gegen einander gestandener Gemüther, allerdings fast zu End gebrachter Kayserlichen Commission gedienet, vornehmen, die noch übrige Handlung mit dem regierenden Rath und Bürgerchaft fortsetzen lassen, sonderlich aber, weil das ganze Final und glücklicher Ausgang der Sachen und gültlichen Vergleiches beyder Partheyen auf der Jährlich vorgehenden Wahl der neuen Vier-Herren (welche die Bürgerchaft, Krafft der Ao. 1610. nach dem Buchstaben gegebener vier Briefe und darauf gerichteter Statuten, so da Annuatim ohne einzige Limitation oder Reservation unverbrüchlich zu halten von dem Rath mit einem leiblichen Eyd theurlich beschworen werden, vor sich allein remotis Senatoribus wiederum, wie Sie recht befugt zu seyn vermeynen, präzendiret, der Rath hingegen die bloße anderwärtige hergebrachte Observance darwider vorschüzet) fast einzig und allein beruhet, Wir auch diesem streitigen Punkt seine abhelfliche Masse zu geben, nach gnugsamer Erwegung eines und andern Theils dieser angesprochenen Vier-Herren Wahl halber führenden Rechten und Befugniß, solches Mittel zu ergreifen, daß beyde Theile zu gemeiner Stadt völliger Beruhigung und guter Verständniß solche mit guten Fug acceptiren und annehmen könten, Uns angelegen seyn lassen, zu dem Ende in hoc Puncto, gleich bey allen andern vorigen Differentien auch beschehen, einen gewissen Unsers Ermessens beyden Theilen dienlichen Vorschlag schriftlich verfassen, denselben dann völlig an Rath und dessen zu dieser Handlung Deputirte extradiren, dabey, ob Ihnen dieß Temperament beliebe oder nicht, sonderslich zu deliberiren, erinnern lassen, und, nachdem das ganze innerliche Fried-

dens

1650.
August.

dens. Werck auf des Raths in diesem Paslu bestimmenden Resolution anieho be-
 stünde, solches wohl zu beobachten, und mit Hindansetzung passionirter Affecten
 suo Voto auf das Bonum Publicum mehr, als egliche bekandte Frieden- störische
 Gemüther, (welche zu dieser gültlichen Vergleichung ihres eigenen Interesse hal-
 ber wissentlich kein Belieben tragen, und andere hierzu inclinirende Personen ab-
 wendig zu machen sich heftig bemühen,) oder anderen Privat-Respect, ihr Abse-
 hen zu haben ermahnet; worüber dann des regierenden Raths Deliberation vor-
 gangen, und 10. Vota, daß es bey der Kayserlichen Commissariorum Auffas ver-
 bleiben solle, die übrigen differenter auf verschiedene Vorschläge, wie die Wahl
 einzurichten, ausgefallen, an statt aber, daß auch gedachte des Raths Deputirte,
 hactenus usitato modo, über bemeldten Punct der Vier- Herren Wahl, ob vorge-
 schlagener massen dieselbe als künftig verbleiben könnte, oder Sie durch andere
 Mittel diesen letzten Punct den vorigen gleich gültlich abzuhelffen wüsten, Ihre Mey-
 nung Unsern Subdelegirten eröffnen, also die völlige Vereinigung beyder Par-
 theyen, und denselben verhofften innerlichen Friedens Schluß befördern sollen, hat
 unter dem Nahmen der genannten Deputirten, (welche doch keine Membra des
 Regiments- Raths seyn, noch mehr Gewalt, als Ihnen von Ihren Obern, dem
 Rath, zu dieser Commissions-Handlung specialiter gegeben, und in der Bey-
 lage sub N. III. Copelich enthalten, zu verüben haben) Eingangs erwehnter Jo-
 hann Hallenhorst und Rudolph Geißlar, die Commission je länger je
 mehr zu verschimpffen, sich zusammen gethan, von der abwesenden Commission,
 (Krafft deren, daß zwischen beiden Theilen die enthaltene Mißverständnis und Ir-
 rungen in der Güte ohne alle Weitläuffigkeit gänglich verglichen, also zwischen Ih-
 nen ein gutes Vertrauen und Einigkeit zu der Stadt völligen Beruhigung gestiftet
 werden könne, Fleiß anzukehren, in Verbleibung der Güte aber die Relation cum
 Voto Ihrer Kayserlichen Majestät einzuschicken, alleranädigster Befehl ertheilet
 worden) inscis ceteris Deputatis & extra Senatus Mandatum, einen gang
 unvermutheten Absprung genommen, und deme e Diametro zuwider ein neues Me-
 morial an Uniere Subdelegatos gerichtet, darinnen nicht nur, gleich zuvor gesche-
 hen, sondern auch die Entscheidung der Vier Wahl, sowohl als andere mit erregte Dif-
 ferentien (worunter Sie, was abgehandelt, mit verstanden) allerdings nach Anlei-
 tung des Nürnbergischen Haupt- Recess fürnehmen, im übrigen den Rath in den
 Stand, darinn sich derselbe ante Motus Bellicos befunden, wiederum zu restitu-
 ren, höchst despectirlich begehren, in zuverlässiger Meynung hac Via, was mit-
 tels Abstellung der befindender schädlicher Mißbräuche zu gemeiner Stadt Wohlfahrt,
 mit beyderseits jedes mahls selbst nach gestalt der Sachen bengetragenen Erinnerung,
 erbaulich aufgerichtet und verabschiedet, auf einmahl zu invertiren und umzu-
 stossen.

1650.
August.

Diesen Vorfaß nun weiter zu prosequiren, auch ihren zu Hintertreibung
 der Kayserlichen Commission (vor deren glücklichen und zu gemeiner Stadt Total-
 Vereinigung zielenden Ausgang doch die ganze Zeit der geführten Handlung in al-
 len Kirchen das gemeine geistliche Gebeth, auf des Raths Anordnung, bis auf ge-
 genwärtige Stunde beschehen) führenden bösen Exser, sonderlich zu diesem so na-
 he errichten innerlichen Friedens- Stand, und Stiftung gutes Wohlvernehmens zwi-
 schen Rath und Bürgerschaft, ihre tragende Displicence in so mehr ex Professo
 blicken zu lassen, haben mehr gedachte Factionisten, als Uniere Subdelegirten ü-
 ber obiges Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Rescripto und Tenori
 Commissionis schnur stracks entgegen lauffendes Gesinnen keine Antwort erthei-
 let, und remotis iis mit dem Rath und der Bürgerschaft (auf welche die Com-
 mission alleine, nicht aber dergleichen passionirte Aufwickler gerichtet) die gülti-
 che Handlung weiter fortgepflogen, sich nicht gescheuet, aus abermahln angemass-
 ter eigener Authorität zu vermeynter Erhebung obbesagter ihrer Intentz den 2.
 Julii ein anders Memorial, (darinnen, ob Uniere Subdelegirte die Restitution
 Zweyter Theil. Uuu u 2 des

1650. des Rathes gesuchter massen vornehmen, oder der Magistrat dieser Restitution
 August. und Execution halber sich anderswo anzumelden hätte, sich zu resolviren, ver-
 messentlich gefonnen,) in gesambter Deputatorum Rathen früh um 9. Uhr ob-
 erudiren lassen.

1650.
 August.

Gleichwie nun, daß dergleichen ohne des regierenden Rathes Befehl vorgan-
 gen, gnugsam bekandt gewesen, auch Unsere Subdelegirte alsbald Nachricht er-
 langet, daß von Hallenhorst und Geißlern (wie dann seine Geißlers Hand bey den
 Actis befindlich) das Memoriale aufgesetzt, und Unsern Subdelegirten zuge-
 schicket, worauf, dieser falschen Handlung halben mehrern Grund und Gewisheit
 zu erhohlen, Selbige solch Memorial, daß diejenige, so sich zu solcher Faction verstat-
 ten, unterschreiben sollten, gleich zurück gesendet, inmittelst aber ex Numero De-
 putatorum, ob des übergebenen Memorials Communication und dessen Exhibi-
 tion mit ihren Belieben geschehen, vernommen, welche dann, nach Besage des
 Extracts Protocolli sub N. 4. daß ihnen vor beschenehen ersten Exhibition das
 Memorial gar nicht, aber allererst post, nachdem Unsere Subdelegirte solches
 ad subscribendum remittiret, wissend gewesen, ausgefaget

Indeme nun dergestalt die Beschaffenheit dieses unter dem falschem Schein
 der gesambten Deputirten gefertigten Memorials recht kundbar worden, haben
 Hallenhorst und Geißler, diesen groben Fehler ihr erkantliches falsches Vorgeben
 zu demanteln, post factam a Subdelegatis Remissionem sich allererst bemühet,
 die andere aufzuwickeln, und ad Subscriptionem Memorialis zu vermögen, über
 dieses auch, die Faction zu vergrößern, und mehrere Adhærenten ganz aufrührer-
 scher Weise an sich zu ziehen, Er Hallenhorst sich nicht entblödet, den 22. huius auf
 das Rathhaus zu treten, daselbst seine Complices zu animiren, einen Extract
 Schreibens von Nürnberg, mit dem Inhalt, daß der General-Feld-Marschall
 Wrangel Ihn schriftlich versichert, daß der Stadt Erfurth Evacuation ehender
 nicht, es sey dann zuorderst der Rath in allen restituiert, für sich gehen solte,
 publice vorzuzeigen, und sich selbst, als vor einen Haupt-Negotianten und
 Authorem dieses, mehr zu Erhebung seines vorigen durch die abgehandelte Puncta
 ziemlich eingeschränckten geführten absoluten Dominats, als Bono Magistratus
 angesehenen, Restitutions-Wercks vermessentlich vorzustellen, über welches Unsere
 Subdelegirte alsofort zu dem regierenden Rath die Legations-Secretarios abge-
 schicket, und ob Derselbe bey dem Nürnbergischen Convent eine absonderliche Re-
 stitution gegen die Erfurthische nunmehr fast allerdings vollbrachte Kayserliche
 Commission gesucht, zu vernehmen, und darüber ein Attestatum zu ertheilen
 begehrt, worauf dann erfolgt, daß, nächst bescheneher Umfrag, gerade die Copia
 Attestati N. 5. nach sich führet, unanimiter bezeuget, daß solches Restitu-
 tions-Wesen von Ihnen gar nicht gesucht, noch jemahlen deswegen einig Schrei-
 ben nach Nürnberg abgangen, wodurch dieses böshafften Menschen hochstrafbare
 Actiones, zu Verführung des so nahe alsequirten innerlichen Ruh-Standes, um
 so mehr bestärcket, und an Tag kommen.

Wann dann Ihre Kayserliche Majestät auf des Rathes und Bürgerschaft als
 lerunterthänigstes Anlangen und Bitten in die allergnädigste Willfahung der de-
 cernirten Kayserlichen Commission condescendirer, und Sie solche mit aller-
 unterthänigster Submission, wie es der Extract N. 6. ausweist, angenommen,
 auch bis auf einen einzigen Punct der Bier-Wahl, welcher, nachdem die Par-
 theyen der Temperamenten halber sich hierinnen nicht vereinbahren können, zu
 Ihrer Kayserlichen Majestät Decision ausgestellt, ganz zu Ende geführet, Krafft
 deren der neue Rath, mit einmühtigem Consens und Verwilligung des vorigen Ra-
 then und aller übrigen Rätthe, vorgestellt, die Bürgerschaft zur Huldigung gebracht,
 dieselbe dem Rath allen geziemenden Respect und Bürgerlichen Gehorsam zu bezei-
 gen angewiesen, insonderheit die Deputirte der Viertel, Handwerker, und deren
 vor den Thoren, Uns den Bischoffen, allermassen ab Num. 7. mit mehrern
 zu ersehen, angelanget, der Factionisten Machinationen bey des Schwedischen
 Ge-

1650. August. Generalissimi Liebden Durchreise mit guter Information vorzubiegen, darben con- 1650. August.
 testirend, daß Sie die prärendirende Restitution Vigore Instrumenti Pacis

ad Annum 1624. gang nicht zu restringiren, sondern vielmehr die innerliche Ruhe zu besördern begehret, auch alles vorher, was durantibus Differentiis ein und andern Theils für Thätlichkeiten oder sonst widriges voraanger, per Recessum totaliter aufgehoben, und also in nullo ulterius, Unsers Wissens, der Rath destituirt, außer der Wieder-Einführung deren per hanc Commissionem abgeschaffter schädlicher, den Factionisten aber zu Privat-Vortheil reichender Mißbräuche, (wie dann meisten Theils des Rathes Personen selbst über Unserer Subdelegirten Befragung bekennen müssen) wenig oder gar nichts zu restituiren vorkommet, neben deme, daß die Restitutio ex Instrumento Pacis von dem regierenden Rath nicht, sondern a Privatis gesucht, und falsch præsuppositis & narratis Nomine audito heimlich erpracticiret, vor sich selbst diese Erinnerungen zwischen Rath und Bürgererschaft, so allererst post conclusam Pacem, nulla Occasione Motuum, sondern aus übel geführter gemeiner Stadt-Haushaltung & ob male administratam Justiciam distributivam entstanden, sich ad Instrumentum Pacis nicht qualificiren, weniger admittiren lassen, massen dann Hallenhorst und der Bürgerchaft Depucirte, als Sie damahlen zu Nürnberg der innerlichen Differentien halber sich angeben, von dannen ab (und wie man sichere Nachricht, Hallenhorst selbst bey seiner Zurückkunft gestanden) beyde Theil Ihrer Differentien halber an diese Ihrer Kayserlichen Majestät Special-Commission verwiesen, und wann dergestalt, was also mühsam zu gemeiner Stadt Ruß und Wohlfarth vermittelt solcher Commission angeschaffet, von den vor gewesenen Differentien mit großer Arbeit aus einander gesetzt, und was sonst aus dem Anfangs sehr gefährlich befundenen Zustand wieder in Ruhe gebracht, durch diese Frieden-Störer und ihre böse Conatus, zu Manutenez ihrer übel gepflogenen Aktionen, wider de Facto umgestossen, und die Bürgerchaft mit Gewalt wider dasjenige, so zwischen beyden Theilen, vermittelt Ihrer Kayserlichen Majestät ertheilter Commission, an denen vor gewesenen Differentien verglichen, und sonst in Abstellung der Mißbräuch, und Unordnung einer guten Haushaltung (welchen Falls man nicht auf das Possessorium, sondern das Fundamentum des Ursprungs, woher das Malum dieser innerlichen Unruhe entsprossen, hauptsächlich zu sehen) abgehandelt, beschweret werden solte, eine neue weit aussehende zu der Stadt Total-Ruin gedehnde Unruhe sich besorglich erheben, und, was durch Gbttlichen Beystand sopiret, durch solchen giftigen Fried-häßigen Saamen mit höchster Verbitterung de novo erwecket, so leicht aber nicht gestillet werden könte, zu geschweigen mit was schlechten Respekt Ihrer Kayserlichen Majestät hierunter ertheilte Rescripta, Authorität und Respekt hiedurch infringiret, ingleichen, was Spott und Schimpff durch diese verächtliche Vernichtung der Commission, da solches im Römischen Reich erschallet, Ihrer Kayserlichen Majestät zu wachsen, ingleichen, wann dasjenige, was vermittelt allerhöchst gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät Interposition und Authorität tractiret, abgehandelt und geschlossen, durch zwey oder drey Zancsfüchtige Aufwickler so liederlich zernichtet, eludiret und verschimpfet werden solte, Chur-Fürsten und Stände des Reichs zu Übernehmung dergleichen Commissionen nicht ohne Ursache Bedencken tragen würden, hiebey Wir auch keines wegese sehen können, unter was Schein oder Prætext des regierenden Rathes Ansinnen und Begehren solchen Aufwicklern und falschen Negotianten in dergleichen unbefohlenen Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten ertheilten Commission gang entgegen stehenden Suchen Gehör gegeben, oder Hand geboten werden könte, zumahlen vermög des Haupt-Recesses, was in Zeit der Nürnbergischen Tractaten per Commissarios zwischen beyden Partheyen abgehandelt und verglichen, in beständigen Esse ungeändert verbleiben solte, ausdrücklich abgeredt und geschlossen, auch ohne das dergleichen contra Bonum publicum Civitatis gehende Privat-Factiones und Aufwicklung höchststräflich verboten, auch solang

1650. Hallenhorst und Geißler als der Bürgerschaft abgesagte Feinde in der Stadt ver-
bleiben, weder beständige Ruhe noch Eingkeit jemahlen zu hoffen.

1650.
August.

Als haben den Herrn und Euch hievon umständige Nachricht, zumahln Wir nicht befinden, mit was Schein Rechtsens oder vernünftigen Prætext sich die Schwedische Generalität, wie der Aufwickler Hallenhorst neben seinen Asscclis vermeynet und verhoffet, sich dieser von dem Instrumento Pacis und dessen Restitutions- und Executions-Puncten ganz nicht dependirender Sachen annehmen können, auch Wir Uns nicht versehen zu geschehen, ertheilen wollen, mit angehefften Fürstlichen und Großgünstigen Ersuchen, zu Verhütung dieses durch gestaltfame Vernichtung der obhabenden Kayserlichen Commission Ihrer Kayserlichen Majestät und Uns allerhöchst und hochempfindlich zuwachsenden Despects, hingegen dessen, was Krafft derselben so mühsam und wohlmeynend abgehandelt, beständiger Manu-tenenze, bey dem zu Nürnberg annoch subsistirenden Schwedischen Herrn Bevollmächtigten gründliche und nachdruckfame Information und Remonstracion zu thun, damit einziger zwar zu nichts anders als der Stadt Ruin, Fovirung innerlicher hochschädlicher Spaltung, Aufruhr und Unruhe gereichender Eingriff, etwa ex mala Informatione & falsis Præsuppositis, nicht gethan, sondern die Aufwickler zu Haltung alles desjenigen, was Sie selbst tractiren und beliebig schliessen helfen, angewiesen werden.

Den Herrn und Euch alle angenehme Willfährigkeit in Freundschaft und Gnaden zu erweisen gelissen und geneigt verbleibend. Datum den 22. Julii Anno 1650.

Der Herrn und Euer

Wohl affectionirter
Melchior Otto Episcopus.

Wohl affectionirter
Eberhard.

An des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten
und Stände zu den Nürnbergischen Friedens-
Executions-TRACTATEN Deputirte Räte,
Bothschaften und Gesandte ꝛ.

§. XIX.

Ursachen,
warum keine
Special-Indem-
nification
wegen Heil-
bronn zu
präziren?

Sonnabends den 27. Aug. versammelten sich die Deputati, in Meynung den *Punctum Indemnificationis* wegen des *Asscurationis-Plages* vorzunehmen, und das ehehin darüber verfertigte Project in vöblige Richtigkeit zu bringen. Man konte sich aber in der Sache darum nicht vergleichen, weil die Fränckischen und Schwäbischen Stände eine gleichmäßige Indemnification wegen Heilbronn und derer dahin verwendeten Unterhalts-Gelder, wie Münster wegen Rechte, verlangeten, wozu sich aber die andern Stände nicht verstehen wolten, weil es mit jenem eine ganz andere Bewandniß als mit diesem habe: Dann bey der Real-Assecuration müste der unschuldige Stand, welcher eine von seinen Städten zum Versicherungs-Platz hergeben müste, vor viele andere Stän-

de in Nexu bleiben, die man doch bey Versprechung solcher Real-Assecuration noch nicht einmahl habe ernennen können, auch noch unbekannt sey, welcher Stand, mit Abführung seiner Rata zu den Satisfactions-Geldern, in Mora verbleiben werde, und mithin, wie lange noch solche Assecuration dauern möchte: Mit Heilbronn hingegen sey es viel ein anders, da man ein gewisses Quotum, nemlich 45. M. Thlr. determinirt habe; solche wären bereits in die Creyße vertheilt, und kämen würcklich nach und nach die Gelder ein: Wann diese vergriffen wären, hätte man sich des in solcher Sache abgefasseten Reichs-Conclusi zu erinnern, dabey strikte zu verbleiben, und ein mehrers nicht zu verwilligen. Ob es auch wohl in dem Haupt-Recess das Ansehen hätte, ob habe man eine Continuation und